

BVGer E-2967/2022 vom 7. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2967_2022_d20220607

FR: TAF E-2967/2022 du 7 juin 2022

IT: TAF E-2967/2022 del 7 giugno 2022

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 7. Juni 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 72 AsylG [SR 142.31] i.V.m. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sowie ihre drei älteren Kinder haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde ist zudem form- und fristgerecht eingereicht worden (Art. 72 AsylG i.V.m. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

E-2967/2022 Seite 5

E. 2

In das vorliegende Verfahren wird das in der Schweiz geborene Kind F. _____ miteinbezogen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen

vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (vgl. BBl 2022 586). Gemäss Ziff. I dieses Erlasses gilt der Schutzstatus für folgende Personenkategorien: a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E-2967/2022 Seite 6

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführenden nicht zu einer der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehören würden, da der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin aserbaid-schanische Staatsangehörige seien und es ihnen daher möglich sei, zusammen mit ihren Kindern, die über die ukrainische Staatsbürgerschaft verfügen würden, sicher und dauerhaft nach Aserbaidschan zurückzukehren. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich auch als zulässig, zumutbar und möglich. Insbesondere sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich wirtschaftlich und sozial wieder im Heimatstaat integrieren könnten.

E. 5.2

In der Rechtsmittelschrift stellten sich die Beschwerdeführenden – unter anderem unter Hinweis auf Aussagen von Bundesrätin Keller-Sutter, einer Mitteilung des Rates der EU und der Praxis der EU zur Schutzgewährung ukrainischer Kriegsflüchtlinge – auf den Standpunkt, die EU anerkenne ausdrücklich auch Familienangehörige, die nicht ukrainische Staatsangehörige seien, als zur "Familie" zugehörig, sofern ein Familienteil die ukrainische Staatsangehörigkeit habe, namentlich auch die Kinder. Die Schweiz habe sich der Regelung der EU angeschlossen und den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 8 EMRK (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) anerkannt. Familienangehörigen von ukrainischen Staatsangehörigen sei daher ebenfalls Schutz zu gewähren. Da die drei älteren Kinder aufgrund ihrer Geburt in der Ukraine automatisch ukrainische Staatsangehörige seien und Aserbaidschan die doppelte Staatsbürgerschaft nicht kenne, sei diesen der Schutzstatus zuzusprechen. Als Eltern ukrainischer minderjähriger Kinder sei dem Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin ebenfalls der Schutzstatus zu gewähren. Im Weiteren wurde unter Hinweis auf einen Auszug aus einem Buch von Rail Safiyev auf die schlechte politische Lage und nicht vorhandene Bildungschancen in

Aserbaidsschan verwiesen, die dem Kindeswohl abträglich seien. Ausserdem wurde geltend gemacht, dass der Krieg in Aserbaidsschan wieder auf- flamme und die Beschwerdeführenden dort in eine Notlage geraten wür- den. Eine dauerhafte und sichere Rückkehr sei ihnen somit nicht möglich. Es sei sodann fraglich, ob die Beschwerdeführenden überhaupt noch im Besitz einer aserbaidsschanischen Staatsangehörigkeit seien, was das SEM nicht abgeklärt habe, womit es den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe. Das SEM habe zudem die Rechtslage und die Praxis in der EU sowie

E-2967/2022 Seite 7 die Absichten des Bundesrates nicht berücksichtigt und sich nicht zur Frage geäußert, weshalb die Beschwerdeführenden nicht unter die in der Allgemeinverfügung erwähnten Personenkategorien fallen würden. Es habe auch die Situation der Familie in Aserbaidsschan nicht genügend ab- geklärt. Damit sei die Begründungspflicht verletzt. Schliesslich hätte das SEM den Beschwerdeführenden eine rechtliche Vertretung beordnen müssen.

E. 5.3

Das SEM führte in der Vernehmlassung im Wesentlichen aus, der Bun- desratsbeschluss stütze sich auf das Asylgesetz ab. Ein umgekehrter Ein- bezug (Einbezug der Eltern in den Status ihrer Kinder) sei gemäss Art. 51 AsylG nicht möglich. Dies treffe folglich auch auf Art. 71 AsylG zu. Es sei die Staatsangehörigkeit der Eltern respektive eines Elternteils massge- bend. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer könnten aus der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder daher keinen Anspruch für sich ableiten. Auch lasse sich aus den Verfahren der Eltern des Beschwerdeführers (N [...]) oder jenem seiner Schwester (N [...]) kein entsprechender An- spruch im Sinne der Familieneinheit ableiten.

E. 5.4

In der Replik wurde dem entgegnet, das SEM blende aus, dass auch schweizerisches Recht oft EU/EMRK konform ausgelegt werde. Das SEM gehe in seinem Faktenblatt "Schutzstatus S" selbst von einer EU-konfor- men Anwendung der Allgemeinverfügung aus, in dem es festhalte, die Schweiz orientiere sich bei der Definition der schutzbedürftigen Personen- gruppen an der EU. Die Beschwerdeführenden hätten den grössten Teil ihres Lebens in der Uk- raine verbracht und die Kinder seien ukrainische Staatsangehörige. Sie hätten alle keinen engen Bezug zu Aserbaidsschan.

E. 6.1

Die formellen Rügen (vgl. E. 5.2.) sind vorab zu prüfen, da sie gegeb- nenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügungen zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 6.2.1

Die Begründung des SEM, warum das Schutzersuchen der Be- schwerdeführenden abzulehnen ist (vgl. Verfügung Ziff. III S. 4), mag auf den ersten Blick eher knapp erscheinen, ist im Gesamtkontext aber durch- aus als hinreichend zu erachten. So folgt daraus, dass das SEM die Be- schwerdeführenden nicht unter Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung

E-2967/2022 Seite 8 subsumierte, da der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin infolge ihrer aserbaidsschanischen Staatsbürgerschaft sicher und dauerhaft zu- sammen mit den Kindern nach Aserbaidsschan zurückkehren könnten. Auch trug das SEM mit seiner

Feststellung, dass es sich bei den Kindern um ukrainische Staatsangehörige handle, der in Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung aufgeführten Personenkategorie Rechnung. Die Einschätzung, dass die Beschwerdeführenden nicht unter diese beiden Kategorien fallen würden, konkretisierte es zudem auf Vernehmlassungsstufe, indem es insbesondere feststellte, dass bei der Prüfung der Schutzbedürftigkeit die Staatsangehörigkeit der Eltern und nicht etwa jene der minderjährigen Kinder massgebend sei (vgl. Vernehmlassung S. 2 f.). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus dem klaren Wortlaut der genannten Bestimmung bereits ergibt und sich hieraus von vornherein keine Verletzung der Begründungspflicht erkennen lässt. Ausserdem bezog das SEM auch die Verfahren der Eltern des Beschwerdeführers und dessen Schwester mit ein und verneinte auch vor diesem Hintergrund einen Anspruch der Beschwerdeführenden auf die Zusprechung des Schutzstatus. Aus den Ausführungen in Ziff. III und insbesondere den Erwägungen in Ziff. IV der angefochtenen Verfügung lassen sich zudem die Gründe dafür entnehmen, weshalb das SEM die Auffassung vertrat, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Aserbaidschan als möglich, zulässig, zumutbar und sicher zu erachten sei. In der Vernehmlassung wies die Vorinstanz sodann nochmals explizit auf die grundsätzlich allgemeine Lage in Aserbaidschan und erneut darauf hin, dass eine Rückkehr dorthin grundsätzlich als sicher gelte (vgl. a.a.O. S. 2).

E. 6.2.2

Eine Verletzung der Begründungspflicht, wie in der Beschwerde geltend gemacht, liegt nicht vor. Eine Rückweisung der Sache an das SEM fällt diesbezüglich nicht in Betracht.

E. 6.3.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung unter Ziff. I 3. sodann an, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer ihre aserbaidischen Pässe im Original abgegeben hätten. Wie sich aus den Akten ergibt, trifft dies offensichtlich nicht zu, da sie lediglich ihre ukrainischen Daueraufenthaltsbewilligungen beim SEM hinterlegten (vgl. SEM Akte 1/31 S. 1 f.).

E. 6.3.2

Trotz der in diesem Punkt mangelhaften Sachverhaltserhebung hat das SEM dennoch zutreffend festgestellt, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer um aserbaidische

E-2967/2022 Seite 9 Staatsangehörige handelt. So steht nämlich einerseits fest, dass in der von der Ukraine in den Jahren 2017 und 2018 ausgestellten permanenten Aufenthaltbewilligungen der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin als Staatsangehörige von Aserbaidschan aufgeführt werden. Beide gaben zudem sowohl auf ihrem Personalienblatt als auch an der Kurzbefragung explizit an, dass sie Staatsangehörige von Aserbaidschan seien (vgl. Akte SEM 1/31 S. 1 f. u. S. 6 f., 3/3 S. 2, 4/3 S. 2). Die Beschwerdeführerin sagte ausserdem aus, sie sei im Jahr 2015 nach Aserbaidschan gereist, um einen neuen Pass erhältlich zu machen (vgl. Akte SEM 4/3 S. 2). Der Beschwerdeführer gab seinerseits zu Protokoll, von 2010 bis 2012 in Aserbaidschan gewesen zu sein und dort seinen (...) absolviert zu haben (vgl. Akte SEM 3/3 S. 2). Die an den jeweiligen Kurzbefragungen anwesende Rechtsvertretung (vgl. Akte SEM 3/3 S. 1, 4/3 S. 1) stellte zudem die aserbaidische Staatsangehörigkeit nicht in Frage. Indizien dafür, dass sie nicht Staatsbürger von Aserbaidschan sind, lagen demnach nicht vor. Das SEM erfasste sie damit zu Recht als Staatsangehörige von Aserbaidschan.

E. 6.3.3

Die Argumentation in der Beschwerde (vgl. Beschwerde S. 4), dass ein Verlust des aserbaidischen Staatsbürgerrechts bei fehlendem Wohnsitz und fehlender amtlicher Meldung erfolgen könne, ist sodann unbehelflich, zumal einerseits ein Beleg dafür fehlt, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer in ihrem Heimatstaat nicht mehr als deren Staatsbürger registriert wären. Erwähnte Reise der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland zwecks Reisepassausstellung und die Absolvierung des (...) des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat sprechen vielmehr gegen die auf Beschwerdeebene erstmals geltend gemachte Behauptung, dass sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hätten. Das im Beschwerdeverfahren zitierte Urteil eines deutschen Gerichts aus dem Jahr 2005 und der Verweis auf Art. 5 des aserbaidischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. September 1998 sind von vornherein nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es dem Vater des Beschwerdeführers trotz dessen angeblichen jahrzehntelangen Aufenthalts in der Ukraine im Jahr 2018 möglich war, sich einen aserbaidischen Pass ausstellen zu lassen (vgl. Verfahrensakte SEM N [...] 2/1, 4/5 S. 2). Gleiches gilt für die Schwestern des Beschwerdeführers G._____ und H._____, denn auch ihnen war es trotz langjähriger Aufenthaltsdauer in der Ukraine möglich, in den Jahren 2016 respektive 2019 einen aserbaidischen Pass zu erhalten (vgl. Verfahrensakte SEM N [...] Akte 1/10 S. 1, 3/3 S. 2 sowie N [...] 1/24 S. 2, 5/4 S. 2).

E-2967/2022 Seite 10

E. 6.3.4

Die von der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer beim SEM angegebene aserbaidische Staatsangehörigkeit ist somit nicht in Frage zu stellen. Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt zutreffend festgestellt. Einzig mit Bezug auf die eingereichten Beweismittel in Form der Originalpässe hat es eine falsche, indes im Gesamtkontext nicht rechtsrelevante Sachverhaltsfeststellung getroffen. Die Rüge, das SEM hätte Abklärungen zur Staatsangehörigkeit vornehmen müssen (vgl. Beschwerde S. 4 u. S. 9 f.), erweist sich als unbegründet.

E. 6.4

Die Vorschriften über den Rechtsschutz in den Zentren des Bundes gemäss Art. 102f ff. AsylG kommen zwar grundsätzlich – wie in der Beschwerde zutreffend erwähnt wird (vgl. Beschwerde S. 10) – sinngemäss zur Anwendung. Wurde wie vorliegend durch das SEM jedoch kein Asylverfahren durchgeführt und halten sich die betroffenen Personen nur für kurze Zeit oder gar nicht in den Bundesasylzentren auf, kommen diese allerdings nur in sehr eingeschränkter Masse in den Genuss dieses Rechtsschutzes (vgl. BVGE 2023 VI/I E. 3.7.2 und E. 3.8 f.). Dies ist auch vorliegend der Fall, denn gemäss dem Eintrag im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) befanden sich die Beschwerdeführenden bereits seit dem 4. Mai 2022 und damit auch im Zeitpunkt der Verfügung vom 7. Juni 2022 nicht mehr in einem Bundeszentrum, sondern in einem Kanton, dem sie durch das SEM mit Erlass der Verfügung offiziell zugewiesen wurden (vgl. Verfügung Ziffer II). Den Akten zufolge waren sie zumindest anlässlich ihrer Kurzbefragungen von einer Rechtsvertretung begleitet (vgl. SEM Akte 3/3 S. 1, 4/3 S.1), wobei es sich um eine ihnen durch das SEM beigeordnete unentgeltliche Vertretung gehandelt haben dürfte. Deren Tätigkeit beschränkte sich auf diesen Verfahrensschritt,

was angesichts der Verfahr- rensumstände nicht zu bemängeln ist. Zudem zeigte der rubrizierte Rechts- vertreter am 28. und 29. Juni 2022 seine Mandatierung an. Die nicht weiter begründete Rüge, den Beschwerdeführenden hätte für das vorinstanzliche Verfahren eine Vertretung beigeordnet werden müssen, erweist sich vor diesem Hintergrund als unbegründet. Eine Verfahrensverletzung durch das SEM kann auch diesbezüglich nicht festgestellt werden.

E. 6.5

Zusammenfassend lassen sich keine Verfahrensverletzungen des SEM feststellen. Die entsprechenden Rügen sind unbegründet und der da- mit verbundene Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E-2967/2022 Seite 11

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM das Schutzersuchen der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.2.1

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer machen geltend, ihre minderjährigen Kinder seien ukrainische Staatsangehörige, weshalb diese und damit auch sie Anspruch auf den Schutzstatus hätten. Damit be- rufen sie sich auf die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung.

E. 7.2.2

Gemäss dem eingereichten Pass der minderjährigen Tochter C._____ handelt es sich bei ihr um eine ukrainische Staatsangehörige (vgl. SEM Akte 1/31 S. 3), für die beiden Söhne D._____ und E._____ liegen lediglich ukrainische Geburtsurkunden vor (vgl. a.a.O. S. 4 f.) und es wurden keine Beweismittel eingereicht, welche die ukrainische Staats- angehörigkeit untermauern könnte. Das in der Schweiz geborene Kind F._____ wurde im ZEMIS mit der Staatsangehörigkeit Aserbaidshan vermerkt. Ungeachtet der Frage nach der Staatsangehörigkeit der Kinder ist aber festzustellen, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch die Be- schwerdeführerin Staatsbürger von Aserbaidshan sind. Als Familienange- hörige im Sinne von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung gelten Partnerin- nen und Partner sowie minderjährige Kinder von ukrainischen Staatsange- hörigen, ebenso andere Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden. Bei der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdeführer handelt es sich jedoch um die (aserbaidshanischen) Eltern von C._____, D._____, E._____ und F._____ womit die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung in diesem Verwandt- schaftsverhältnis nicht in Betracht fällt (vgl. Urteile des BVGer D-5565/2023 vom 16. Januar 2024 E. 5.1 m.w.H., D-2299/2023 vom 5. September 2023 E. 5.2). An dieser Einschätzung ändert auch der allgemeine Verweis der Beschwerdeführenden auf das EU-Recht und Art. 8 EMRK nichts, da es den Beschwerdeführenden vorliegend nicht verwehrt wird, ihr Recht auf Familienleben auszuüben.

E. 7.3.1

Die Beschwerdeführenden können auch nicht der Kategorie der Per- sonen von Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung zugeordnet werden. Zwar verfügen sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdeführer über permanente

Aufenthaltsbewilligungen für die Ukraine (vgl. Akte SEM 1/31 S. 1 f.). Ungeachtet dessen können sie sich als aserbajdschanische

E-2967/2022 Seite 12 Staatsangehörige jedoch dauerhaft und sicher in Aserbaidschan niederlassen. So geht aus den Akten nicht hervor, dass sie in ihrem Heimatstaat Aserbaidschan je konkrete Schwierigkeiten mit Behörden oder Dritten gehabt hätten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer von 2010 bis 2012 problemlos den (...) in seinem Heimatland absolvierte, lässt ebenfalls darauf schliessen, dass er dort keiner Gefahr durch Dritte oder Behörden ausgesetzt war oder künftig einer solchen ausgesetzt sein könnte (vgl. Akte SEM 3/3 S. 2). Ihr langer Aufenthalt in der Ukraine, insbesondere aus Gründen der Arbeitsmigration, die Geburt der Kinder dort und die in der Ukraine verorteten besseren Bildungschancen für diese (vgl. Beschwerde S. 8), stellen keine Rückkehrhindernisse im Sinne von Ziff. I Bst. c der Allgemeinverordnung dar. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage in Aserbaidschan (vgl. nachfolgende Erwägung).

E. 7.3.2

Die Beschwerdeführenden sind damit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen, weshalb darauf verzichtet werden kann, zu prüfen, ob die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe sich seit dem Jahr 2004 nur in der Ukraine aufgehalten, als glaubhaft zu erachten ist. Die in diesem Zusammenhang auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel in Form von Schulzeugnissen und Fotos der Schwester des Beschwerdeführers sowie der Aufenthaltsbewilligung des Vaters, sind für die Beurteilung ihres Schutzersuchens somit nicht relevant und es erübrigt sich daher, diese Dokumente einer Prüfung zu unterziehen.

E. 7.4

Die Beschwerdeführenden sind demzufolge weder der in Ziff. I Bst. a noch der in Ziff. I Bst. c der Allgemeinverfügung erwähnten Personenkategorie zuzuordnen und fallen selbstredend auch nicht unter Ziff. I Bst. b der erwähnten Allgemeinverfügung. Das SEM hat das Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes damit zu Recht abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligungen für die Schweiz noch über einen Anspruch auf Erteilung von solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach vom SEM zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-2967/2022 Seite 13

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Beschwerdeführenden haben in der Schweiz nicht um Asyl er- sucht. Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot (Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 FK) kommt daher von vornherein nicht zum Tragen.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerde- führenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Aserbaid- schan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (d.h. im Sinne eines «real risk»); vgl. dazu EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, m.w.H.) einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die all- gemeine Menschenrechtssituation in Aserbaid- schan lässt den Wegwei- sungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-5565/2023 vom 16. Januar 2024 E. 7.2.4 m.w.H.).

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung nach Aserbaid- schan – in Übereinstimmung mit dem SEM – zulässig.

E-2967/2022 Seite 14

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Im armenisch-aserbaid- schanischen Grenzgebiet kam es in den letz- ten Jahren aufgrund des Konflikts um die Region Bergkarabach zu mehre- ren bewaffneten Auseinandersetzungen. Dennoch ist – wie das SEM zu Recht erwähnt – nicht davon auszugehen, dass in Aserbaid- schan generell eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG herrscht. Insbesondere ist der Wegweisungsvollzug nach Baku oder in ein Gebiet, das, wie der letzte Aufenthaltsort der Eltern des Beschwerdeführers in der Stadt I. _____ (vgl. Verfahrensnummer SEM N [...] Akte 4/5 S. 3), ausserhalb von Bergkarabach respektive der Grenzregion zu Armenien liegt, nicht als grundsätzlich unzumutbar zu er- achten (vgl. Urteil des BVGer E-4065/2023 vom 1.

September 2023 E. 5.3.2).

E. 9.3.3

Im Weiteren sprechen keine individuellen Faktoren gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Einhergehend mit dem SEM (vgl. Verfügung Ziffer IV 2.) sind keine Gründe ersichtlich, wonach die Beschwerdeführenden aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden. Soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die vor Ort ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, wie etwa die von den Beschwerdeführenden vorgetragene erschwerte Suche nach Arbeit, stellen grundsätzlich keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG dar. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden in Aserbaidschan andere Lebensbedingungen vorfinden werden als in der Ukraine oder in der Schweiz, reicht daher nicht aus, um zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Das Gericht geht davon aus, dass es den Beschwerdeführenden möglich ist, sich in Aserbaidschan wieder zu integrieren. Beide Ehegatten sprechen nebst Ukrainisch auch Aserbaidschanisch; die Beschwerdeführerin zudem auch Türkisch (vgl. SEM Akte 1/31 S. 6 f.). Der Beschwerdeführer verfügt zudem über langjährige Berufserfahrung und mit seiner Grossmutter, einer Tante und einem Onkel über ein

E-2967/2022 Seite 15 Beziehungsnetz. Die Grossmutter der Beschwerdeführerin lebt ebenfalls immer noch in Aserbaidschan. Im Weiteren werden mit Urteil vom heutigen Tag auch die Beschwerden der Eltern und der beiden Schwestern des Beschwerdeführers abgewiesen und eine Rückkehr nach Aserbaidschan als zumutbar erachtet. Die Beschwerdeführenden können daher zusammen mit diesen Verwandten nach Aserbaidschan ausreisen, dort Wohnsitz nehmen und sich gegenseitig unterstützen.

E. 9.3.4

Schliesslich spricht auch das Kindesinteresse nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung. Die drei jüngeren Kinder sind aufgrund ihres Alters noch stark von ihren Eltern abhängig. Die älteren leben lediglich etwas mehr als zwei Jahre in der Schweiz, das jüngste Kind ist erst in der Schweiz geboren und noch im Kleinkindalter. Angesichts dieser kurzen Aufenthaltsdauer ist auch nicht davon auszugehen, dass eine derartige Integration in das hiesige Umfeld stattgefunden hat, so dass eine Rückkehr nach Aserbaidschan zu ihrer massgeblichen Entwurzelung führen würde. Die älteren drei Kinder sprechen gemäss Angaben ihrer Mutter nebst Russisch und Ukrainisch auch die aserbaidschanische Sprache (vgl. SEM Akte 1/31 S. 7); das jüngste in der Schweiz geborene Kind dürfte ebenfalls mit der Muttersprache aufwachsen. Bei der Integration in das Schul- respektive Bildungssystem in Aserbaidschan dürften die Kinder demzufolge keine Schwierigkeiten haben. Auch wenn die Ausbildungsmöglichkeiten und die sozialen Lebensumstände in Aserbaidschan nicht mit jenen in der Schweiz vergleichbar sind, so kann nicht davon gesprochen werden, dass den Kindern bei einer Rückkehr mit ihren Eltern nach Aserbaidschan der Zugang zu Bildung, Nahrung oder medizinische Hilfe verwehrt wäre. Der pauschale Verweis in der Beschwerde auf die Qualitätsminderung im Bildungssystem ändert nichts an der Tatsache, dass die Kinder auch in Aserbaidschan eine öffentliche Schule besuchen können. Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KRK sind damit ebenfalls nicht ersichtlich (vgl. die zu beachtenden Kriterien in BVGE 2009/51 E. 5.6 und 2009/28 E. 9.3.2).

E. 9.3.5

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würden. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen

E-2967/2022 Seite 16 Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG sowie BVGE 2008/34 E. 12). Folglich ist der Wegweisungsvollzug auch als möglich zu qualifizieren (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Aserbaidschan zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist jedoch angesichts der mit Verfügung vom 25. August 2022 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten, zumal sich die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden gemäss den Akten nicht verändert haben.

E. 11.2

Mit derselben Verfügung wurde den Beschwerdeführenden rubrizierter Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ihm ist für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ein Honorar zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht – wie in erwähnter Zwischenverfügung mitgeteilt – in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und unter Berücksichtigung, dass der Aufwand des Rechtsvertreters angesichts der fast identischen Beschwerden

E-2967/2022 Seite 17 in den vorliegend koordinierten Verfahren reduziert war, ist dem amtlichen Rechtsbeistand durch das Gericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 400.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2967/2022 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.